

Lederer GmbH · Postfach 13 52 D-58242 Ennepetal

**An alle Kunden
der Lederer GmbH**

Ennepetal, Januar 2019

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage zur EU-Chemikalienverordnung (REACH).

Als Händler und/oder Importeur von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Kleinteile, etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH VO sehr ernst.

Eine Verpflichtung zur Registrierung aus der REACH-Verordnung besteht für uns nicht.
Auch obliegt uns keine Notifizierungsverpflichtung nach Art. 7 II der REACH VO.

Gemäß Art. 33 der REACH VO muss innerhalb der Lieferkette über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent informiert werden.
Unsere Nicht-EU-Lieferanten fordern wir auf, uns über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der jeweils aktuellen Kandidatenliste zu informieren.

Bis heute liegen uns keine Informationen vor, dass in den von uns gelieferten Erzeugnissen besorgniserregende Stoffe mit mehr als 0,1 Masseprozent gemäß der aktuellen Kandidatenliste enthalten sind.

Weitere Informationen können Sie dem beigegefügt Merkblatt entnehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichem Gruß aus Ennepetal


i.A. Jörg Baumann
QM-Leitung Lederer GmbH -

Fon +49/2333/8309-780
Fax +49/2333/8309-50
jbaumann@lederer-online.com

Anlagen



EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH: Verpflichtungen bei Verbindungselementen

Mit der REACH VO ist zum 01. Juni 2007 ein neues Chemikalienrecht in Kraft getreten. Die REACH VO unterscheidet in Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, deren Handhabung zu verschiedenen Verpflichtungen führt.

Gem. Art. 3 REACH VO handelt es sich bei Verbindungselementen um so genannte Erzeugnisse. Erzeugnisse sind Gegenstände, deren Funktion nicht durch ihre Stoffwirkung (z.B. durch die Metallkomponenten in der Legierung) sondern durch ihre äußere Form bestimmt wird.

Registrierungs- und Meldepflichten an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Erzeugnisse sind nach Art. 7 Abs. 1 REACH VO registrierungspflichtig, wenn sie Stoffe in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller bzw. Importeur enthalten, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei Verbindungselementen in der Regel nicht der Fall.

Selbst Verbindungselemente, die eine so genannte Opfer-Schutzschicht enthalten, d.h. eine Beschichtung, die geopfert wird, um das Bauteil zu schützen, fallen nicht unter die Registrierungspflicht. Grund ist, dass nicht die Schutzschicht als solche freigesetzt wird, sondern lediglich bestimmte Reaktionsprodukte. Einschlägig ist insofern die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 (b) REACH VO in Verbindung mit Anhang V Nr. 3 REACH VO. Danach sind Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstanden sind, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnissen gekommen ist, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus können Stoffe in Erzeugnissen nach Art. 7 Abs. 2 REACH VO meldepflichtig sein, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Art. 57) der Kandidatenliste (Art. 59 REACH VO) in importierten/hergestellten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist und zugleich die Gesamtmenge dieses Stoffes (nicht des Erzeugnisses) mehr als eine Tonne pro Importeur/Hersteller und Jahr beträgt.



Bei Verbindungselementen dürfte diese Meldepflicht jedoch in der Regel nicht zum Tragen kommen, da der Massenanteil der besonders besorgniserregenden Stoffe wesentlich kleiner als 0,1% sein dürfte. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend zu kontrollieren.

Chemisch – Technische Produkte (z.B. Aerosole, Dichtstoffe, Mikroverkapselte Klebstoffe) sind dagegen keine Erzeugnisse sondern Zubereitungen. Bei Zubereitungen sind die Inhaltsstoffe registrierungspflichtig. Bei Importen aus nicht EU Ländern besteht somit für den Importeur gem. Art 6 REACH VO eine Registrierungspflicht für die Stoffe wenn diese in einer Menge von mindestens einer Tonne importiert werden. Werden Zubereitungen innerhalb der EU hergestellt, obliegt dem Hersteller die Registrierungspflicht.

Informationspflichten innerhalb der Lieferkette

Beim Vertrieb von Erzeugnissen sind außerdem unabhängig von ihrem Ursprung in oder außerhalb der EU ggf. Informations- und Mitteilungspflichten zu beachten.

Für alle Erzeugnisse, die besorgniserregende Stoffe gemäß der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten besteht nach Art 33, eine Verpflichtung innerhalb der Lieferkette automatisch über besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der aktuellen Kandidatenliste zu informieren. Danach ist der Lieferant verpflichtet, seinem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Die Kandidatenliste enthält unter anderem den Stoff „Chromium trioxide“ (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid). Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten, jedoch mit einem Anteil deutlich < 0,1 Massenprozent des Erzeugnisses. In so fern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Hiervon zu unterscheiden sind Verpflichtungen aus der ROHS Richtlinie bzw. der Altautorichtlinie, die bestimmte Grenzwerte vorsehen, die beim Inverkehrbringen eingehalten werden müssen.

Nur bei Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen muss ggf. ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH VO oder Informationen gemäß Art. 32 der REACH VO zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Technischer Ausschuss des FDS